

**1. Änderungssatzung der Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen
Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Witzleben
vom 11.08.2020 (Ausfertigungsdatum)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457), erlässt der Gemeinderat Witzleben folgende Satzung:

**1. Änderungssatzung der Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen
Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Witzleben**

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Witzleben vom 01.08.2012, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 - Höhe der Aufwandsentschädigung - wird wie folgt geändert:

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 98,00 Euro, die sich aus 80,00 Euro Grundbetrag¹ und 18,00 Euro Zuschlag² zusammensetzt.
- (2) Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.³
- (3) Leiter einer Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.⁴
- (4) Der Vertreter der Position (1) erhält jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

¹ Mindestbetrag: 80 €, Höchstbetrag = 300 € (§ Anlage zu § 6 Abs. 1 S. 1 ThürFwEntschVO)

² Zuschlag: je 6 € für jede im Zuständigkeitsbereich Ortsteil- oder Stadtteilfeuerwehr

³ Mindestbetrag: 40 €, Höchstbetrag: 120 €

⁴ Mindestbetrag = 40 €, Höchstbetrag = 130 €

- den Gerätewart 40,00 Euro⁵
- Feuerwehrangehörige
 - a) für die Alarm- und Einsatzplanung,
 - b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
 - c) für die statistische Datenerfassung sowie
 - d) für den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren 30,00 Euro⁶

(6) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,00 Euro je Unterrichtsstunde.⁷


Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Witzleben tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

Gemeinde Witzleben

Witzleben, den 11.08.2020


Uwe Leuthardt
Bürgermeister



⁵ Mindestbetrag = 40 €, Höchstbetrag = 150 €

⁶ Mindestbetrag = 30 €, Höchstbetrag = 120 €; nicht benötigte Positionen sind zu streichen.

⁷ Mindestens 17 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten)